

Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen

Vorlage Nr. 253

für die Sitzung des Kulturkonventes am 3. Dezember 2022

Titel der Vorlage: Beschluss über die Fortführung der Netzwerkstelle für Kulturelle Bildung im Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen im Haushaltsjahr 2023

Einreicher: Vorsitzender des Kulturkonventes

Gesetzliche Grundlagen: Sächsisches Kulturraumgesetz
Satzung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen
Förderrichtlinie Kulturelle Bildung des Freistaates Sachsen (FRL Kulturelle Bildung)

Finanzierung: **Finanzielle Auswirkungen (zutreffendes ankreuzen):**

Ja

Nein

Vorlage wurde erarbeitet von: Leiterin des Kultursekretariats

Vorlage wurde abgestimmt mit: Kulturbeirat

Beschlussvorschlag: Der Kulturkonvent des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen beschließt die Weiterführung der Netzwerkstelle für Kulturelle Bildung im Haushaltsjahr 2023 vorbehaltlich der Gewährung der beantragten Finanzierung gemäß der Förderrichtlinie (FRL) Kulturelle Bildung des Freistaates Sachsen vom 19. Juli 2022 lt. Anlage.

Der Kulturraum stellt dafür Eigenmittel in Höhe von 16.325 EUR zur Finanzierung des Projektes zur Verfügung.

Der Honorarvertrag für die Koordination der Netzwerkstelle wird bis zum 31.12.2023 verlängert und in Ziffer III die Erstattung von Fahrtkosten oder einer Wegstreckenentschädigung bei Benutzung des Privatfahrzeuges für Reisen inner- und außerhalb des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen nach dem SächsRKG vereinbart.



M. Dahms

Leiterin des Kultursekretariats

i.A. des Vorsitzenden des Kulturkonventes

**Beratungsergebnis für den Beschlussvorschlag:
Gremium: Kulturkonvent – Sitzung am 2. Dezember 2022**



Zustimmung lt.
Beschlussvorschlag



Ablehnung



abweichender Beschluss

Rico Anton
Vorsitzender des Kulturkonventes

Begründung:

Auf der Grundlage der damals gültigen FRL Musikschulen/Kulturelle Bildung des Freistaates Sachsen wurde im August 2015 im Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen eine Netzwerkstelle für Kulturelle Bildung eingerichtet.

Damit folgte der Kulturraum dem Willen des Freistaates Sachsen, die Kulturräume als zentrale Vermittlungsstelle zwischen Kultur- und Bildungseinrichtungen sowie -akteuren und weiteren beteiligten Organisationen und Behörden zu etablieren, um Kindern und Jugendlichen frühzeitige und einfache Zugänge zu Kunst und Kultur zu ermöglichen und das gemeinsame Wirken aller Institutionen zu koordinieren.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Sächsischen Kulturraumgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, sind Einrichtungen und Maßnahmen der Kulturellen Bildung bei der Förderung angemessen zu berücksichtigen.

Im November 2018 wurde von der Sächsischen Staatsregierung das Landesweite Konzept der Kulturellen Kinder- und Jugendbildung für den Freistaat Sachsen verabschiedet, welches die Schwerpunkte, Zuständigkeiten und Ziele der Kulturellen Bildung im Freistaat Sachsen regelt.

Seit Ende Juni 2021 wurde, nach Ausscheiden des langjährigen Koordinators Herrn Reinhard Riedel, Frau Ines Kunze vertraglich als neue Koordinatorin der Netzwerkstelle für Kulturelle Bildung verpflichtet. Es erfolgte vorab eine Ausschreibung der freiberuflichen Leistungen.

Die Koordinatorin der Netzwerkstelle arbeitet eigenständig, ist aber dem Kultursekretariat und den Gremien des Kulturraumes gegenüber rechenschaftspflichtig. Geplante Vorhaben werden vorab besprochen und ggf. mit Unterstützung des Kultursekretariats aus- und durchgeführt.

Zudem übt das Kultursekretariat eine Controlling-Funktion aus, um die Qualität der Arbeit der Netzwerkstelle zu garantieren sowie Ergebnisse zu überprüfen bzw. auch, um realisierte Projektvorhaben bzw. Arbeitstätigkeiten gemeinsam zu evaluieren.

Das Angebot und der Zuschlag erfolgten mittels Honorarvertrag bei 25 Wochenstunden als Rahmenleistung zu einem Stundensatz von 35 EUR brutto zuzüglich Reisekostenerstattung für Fahrten außerhalb des Kulturraumgebietes. Die Laufzeit war zunächst bis zum Jahresende 2021 befristet.

Der Kulturraum als Auftraggeber hat jedoch gemäß Ziffer VI Absatz 2 des Vertrages die Option einer Vertragsverlängerung um jeweils ein weiteres Jahr bei gesicherter Gesamtfinanzierung der Netzwerkstelle vereinbart. Die gesamte Vertragslaufzeit ist auf max. 48 Monate begrenzt.

Nach Beschluss Nr. 234 des Kulturkonventes am 03.12.2021 und der Förderzusage des SMWK wurde mit Honorarvertrag vom 27.12.2021 Frau Kunze mit der Koordination der Netzwerkstelle vom 01.01. bis 31.12.2022 weiterbeauftragt.

Seit dem 19.07.2022 gilt die neue Förderrichtlinie Kulturelle Bildung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK), die als Förderschwerpunkte neben Musik- und Jugendkunstschulen, auch die Netzwerkstellen für Kulturelle Bildung der Kulturräume sowie Projekte der Kulturellen Bildung von landesweiter Bedeutung beinhaltet.

Lt. FRL werden bei den Netzwerkstellen der Kulturräume die zur Umsetzung ihrer jährlich zu definierenden Aufgabenschwerpunkte erforderlichen personellen und/oder sächlichen Ausgaben einschließlich regional bedeutsamer Projekte gefördert.

Dabei müssen die Kulturräume weiterhin bis zum 15.10. des Vorjahres einen Antrag auf Zuschuss für die Netzwerkstelle und für regional bedeutsame Projekte der Kulturellen Bildung gegenüber dem SMWK stellen.

Das eigene Mobilitätsprogramm „kulturpass't!“ hat eine regionale Bedeutung lt. FRL. Für Projekte Dritter wird zwischen regional und landesweit bedeutsam unterschieden.

In der Sitzung des Kulturbeirates am 19.09.2022 hat das Fachgremium über die Fortführung und Weiterentwicklung der Netzwerkstelle im Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen im Jahr 2023 beraten.

Dabei wurden die Aufgabenschwerpunkte und der Kosten- und Finanzierungsplan für den neuen Projektzeitraum 2023 festgelegt.

In diesem Rahmen wurde der Sachverhalt erläutert, dass Frau Kunze ihre Tätigkeit bisher umsatzsteuerbefreit im Rahmen der Kleinunternehmerregelung nach § 19 Umsatzsteuergesetz angeboten und ausgeführt hat. Im Jahr 2023 verliert diese Regelung jedoch ihre Gültigkeit.

Eine Erhöhung des vereinbarten Stundenhonorars um 19 Prozent Mehrwertsteuer durch den Kulturraum ist nachträglich nicht möglich, da der Stundensatz lt. Angebot als Bruttowert anzugeben war, der für die maximale Gesamtvertragslaufzeit von 48 Monaten gilt.

Dabei hatte die Honorarvergütung (brutto) pro Stunde mit 40 % das höchste Gewicht bei den Zuschlagskriterien zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes.

Mit Berücksichtigung der Erhöhung würde es nicht mehr das wirtschaftlichste Angebot darstellen und eine Neuvergabe müsste erfolgen.

Außerdem würde mit dem erhöhten Honorarsatz (durch die Mehrwertsteuer) eine Besserstellung gegenüber einer Festanstellung eintreten, die zuwendungsrechtliche Auswirkungen auf das Förderverfahren gegenüber dem Freistaat haben könnte.

Im Rahmen der aktuellen Preissteigerungen und einer fairen Vergütung für freiberufliche Leistungen kann der Kulturraum die Reisekosten für die Fahrten auch innerhalb des Kulturraumes übernehmen.

Das Besserstellungsverbot wird dadurch nicht tangiert und die Ausgaben können gegenüber dem SMWK projektbezogen mit beantragt werden.

Die Leistungsinhalte, die Gesamtfinanzierung sowie die Anpassung zur Übernahme der Reisekosten als Vertragsänderung wurden in der Sitzung des Kulturbeirates am 19.09.2022 einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Im entsprechenden Förderantrag vom 29.09.2022 wurden für die Arbeit der Netzwerkstelle im Jahr 2023 Gesamtausgaben in Höhe von 65.300 EUR angesetzt, die ein Jahresbruttogehalt für die Koordinatorin von 43.750 EUR (bei durchschnittlich 25 Stunden Wochenarbeitsstunden zu 35 EUR pro Stunde) beinhalten.

Ebenso sind Reisekosten für die Netzwerkstelle in Höhe von 1.200 EUR veranschlagt.

Daneben sind Kosten für Fortbildungsveranstaltungen, Vernetzungstreffen und Workshops (6.350 EUR inklusive Honorar- und Nebenkosten), Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Material (1.500 EUR) sowie Ausgaben für den Kleinprojektfonds (12.500 EUR Zuschuss für 25 Projekte á 500 EUR) kalkuliert.

Gleichzeitig wurde ein vorzeitiger, förderunschädlicher Projektbeginn zum 01.01.2023 beantragt, der mit Antragseingang als zugelassen gilt.

Konkrete Vorhaben und Leistungsschwerpunkte der Netzwerkstelle für den Projektzeitraum 2023 sind in der Anlage unter Projektbeschreibung zusammengefasst.

Über die FRL Kulturelle Bildung können bis zu 75 % der förderfähigen Gesamtkosten der Netzwerkstelle (Höchstfördersatz) durch das SMWK bezuschusst werden.

Somit wurde für die Finanzierung der Gesamtausgaben von 65.300 EUR eine anteilige Zuwendung von 48.975 EUR beantragt. Als Eigenanteil für den Kulturraum verbleibt ein Restbetrag von 16.325 EUR.

Diese Ansätze sind ertrags- und aufwandsseitig im Entwurf des Haushaltsplanes 2023 im Produkt Kulturelle Bildung (2540.4) veranschlagt.

Die Freigabe der Mittel erfolgt unter dem Vorbehalt der Bewilligung bzw. in Aussichtsstellung durch das SWMK.

Anlage:

Auszug aus dem Projektantrag an das SMWK vom 29.09.2022